

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. März 1981	Nummer 13
---------------------	--	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	22. 2. 1981	Bekanntmachung über Änderungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden	134
224	6. 3. 1981	Verordnung über die Führung der Denkmalliste (Denkmallisten-Verordnung)	135
7843	23. 2. 1981	Verordnung über Zuständigkeiten zur Durchführung der Prämienregelung zugunsten der Schafffleisch- erzeuger	135

2005

Bekanntmachung über Änderungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden

Vom 22. Februar 1981

Gemäß § 4 Abs. 2 und 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488), gebe ich bekannt:

I.

Mit Wirkung vom 4. Juni 1980 ist eine neue oberste Landesbehörde mit der Bezeichnung „Der Minister für Landes- und Stadtentwicklung“ errichtet worden.

In den Geschäftsbereich des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung sind übergegangen:

aus dem Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten das Aufgabengebiet „Raumordnung und Landesplanung“ mit folgenden Maßgaben:

- Das Aufgabengebiet „Landesentwicklungsprogramm“ verbleibt beim Ministerpräsidenten, es wird unter Mitwirkung des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung wahrgenommen.
- Das Aufgabengebiet „Landesentwicklungsbericht“ verbleibt beim Ministerpräsidenten.

aus dem Geschäftsbereich des Innenministers die Aufgabengebiete

„Städtebau und Städtebauförderung“

„Allgemeines Bauwesen, insbesondere Bauaufsicht, Bautechnik, baulicher Luftschutz“,

„Wohnungsbau einschließlich Finanzierung, Wohnungswirtschaft, Alters-, Schüler- und Ledigenwohnheime“ ohne das Aufgabengebiet „Kleingartenwesen“,

aus dem Geschäftsbereich des Finanzministers das Aufgabengebiet „Staatshochbau“ ohne die Finanzbauverwaltung,

aus dem Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr das Aufgabengebiet „Verkehrsberuhigte Zonen“,

aus dem Geschäftsbereich des Kultusministers das Aufgabengebiet „Denkmalpflege“.

Dem Minister für Landes- und Stadtentwicklung ist außerdem das Aufgabengebiet „Allgemeine Belange der Freizeitpolitik“ mit der Maßgabe zugewiesen worden, daß fachliche Zuständigkeiten anderer oberster Landesbehörden unberührt bleiben.

In den Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sind übergegangen:

aus dem Geschäftsbereich des Innenministers das Aufgabengebiet „Kleingartenwesen“,

aus dem Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr das Aufgabengebiet „Verbraucherberatung im Bereich Ernährung“,

aus dem Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales das Aufgabengebiet „Lebensmittelüberwachung“, soweit es nicht schon zum Bereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gehört.

In den Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist aus dem Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr das Aufgabengebiet „Krankenhauspflegesätze“ übergegangen.

II.

Die Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden vom 8. Januar 1963 (GV. NW. S. 7), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 17. März 1978 (GV. NW. S. 148), wird wie folgt geändert:

Die Nummern 1 bis 1.11 lauten wie folgt:

1 Der Ministerpräsident

Vertretung des Landes nach außen; Beziehungen zum Ausland; Richtlinien der Politik

- Koordinierung von Maßnahmen der obersten Landesbehörden -

1.1 Konsulats- und Protokollangelegenheiten

1.2 Ordenssachen

1.3 Vorbehaltene Gnadensachen

1.4 Verfassungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zusammen mit Innenminister und Justizminister

1.5 Landespresse- und Informationsdienst

1.6 Regierungsplanungen

1.7 Landesentwicklungsprogramm und Landesentwicklungsbericht; landespolitisch bedeutsame Fragen der Bevölkerungsentwicklung

1.8 Koordinierung der Maßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern

1.9 Angelegenheiten der Verfassungsgerichtsbarkeit

1.10 Rundfunkangelegenheiten

1.11 Grenzlandangelegenheiten.

Die Nummer 2.6 erhält folgende Fassung:

- 2.6 Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände, insbesondere kommunales Verfassungsrecht, kommunales Wirtschafts- und Prüfungswesen; Kommunalfinanzen, einschließlich kommunaler Finanzausgleich zusammen mit Finanzminister; Feuer- und Sparkassenwesen zusammen mit Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

Die Nummern 2.11 und 2.12 werden gestrichen.

Die Nummer 2.13 wird die Nummer 2.11; die Nummer 2.14 wird die Nummer 2.12.

Die Nummer 3.8 erhält folgende Fassung:

3.8 Finanzbauverwaltung.

Die Nummer 5.2 erhält folgende Fassung:

- 5.2 Veterinärwesen, insbesondere Tierseuchenbekämpfung, Lebensmittelüberwachung, Fleischbeschau, Tierärzte, Tierschutz, Geflügelfleischhygiene.

Die Nummer 7.7 erhält folgende Fassung:

7.7 Gesundheitswesen, Heilberufe ausgenommen Tierärzte.

Die Nummer 7.8 erhält folgende Fassung:

- 7.8 Sozialhilfe, Hilfe für Schwerbehinderte, Kriegsgefangene und Heimkehrer, Förderung von sozialen Einrichtungen, Förderung und Planung von Krankenhäusern, Krankenhauspflegesätze, Unterhaltssicherung.

Die Nummer 7.11 erhält folgende Fassung:

- 7.11 Eingliederung von Vertriebenen und Deutschen aus der DDR; Maßnahmen für Kriegssachgeschädigte und heimatlose Ausländer

Die Nummer 8.5 erhält folgende Fassung:

- 8.5 Allgemeine Kulturpflege, insbesondere bildende Kunst, Theaterwesen, öffentliche Musikpflege, Film und Archivwesen.

Es werden die neuen Nummern 11 bis 11.7 mit folgender Fassung angefügt:

11 Der Minister für Landes- und Stadtentwicklung

11.1 Raumordnung und Landesplanung mit Ausnahme des Landesentwicklungsprogramms und des Landesentwicklungsberichts

11.2 Städtebau und Städtebauförderung, verkehrsberuhigte Zonen

11.3 Allgemeines Bauwesen, insbesondere Bauaufsicht, Bautechnik, baulicher Luftschutz

11.4 Wohnungsbau einschließlich Finanzierung, Wohnungswirtschaft, Alters-, Schüler- und Ledigenwohnheime

11.5 Staatshochbau (ohne Finanzverwaltung)

11.6 Denkmalpflege

11.7 Allgemeine Belange der Freizeitpolitik, soweit die Zuständigkeit nicht anderen Ministern zugewiesen ist.

Gemäß § 4 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes sind die in Gesetzen und Rechtsverordnungen der bisher zuständigen obersten Landesbehörde zugewiesenen Zuständigkeiten auf die nach der Neuabgrenzung zuständige oberste Landesbehörde übergegangen.

Düsseldorf, den 22. Februar 1981

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

– GV. NW. 1981 S. 134.

224

**Verordnung
über die Führung der Denkmalliste
(Denkmallisten-Verordnung)
Vom 6. März 1981**

Aufgrund des § 3 Abs. 6 des Denkmalschutzgesetzes – DSchG – vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226) wird verordnet:

§ 1

Form der Denkmalliste

(1) Die Denkmalliste gliedert sich in folgende Teile:

- A. die Liste der Baudenkmäler,
 - B. die Liste der ortsfesten Bodendenkmäler,
 - C. die Liste der beweglichen Denkmäler,
 - D. die Liste der Denkmalsbereiche, die durch Satzung, Bebauungsplan oder ordnungsbehördliche Verordnung den Vorschriften des Denkmalschutzes unterliegen.
- Denkmalsbereiche können in der Liste nachrichtlich geführt werden.

(2) Die Denkmalliste wird in Form einer Kartei mit in jedem Teil der Liste fortlaufender Numerierung geführt. Für jedes Denkmal ist eine Karteikarte zu verwenden. Historische Ausstattungstücke eines Denkmals sind in die für das Denkmal angelegte Karteikarte einzutragen.

§ 2

Inhalt der Denkmalliste

(1) Die Denkmalliste – die fortzuschreiben ist – muß folgende Angaben enthalten:

- 1. Kurzbezeichnung des Denkmals,
- 2. lagemäßige Bezeichnung des Denkmals (Koordinatenbezeichnung oder Straßennamen und Hausnummer oder Grundbuchbezeichnung),
- 3. Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale des Denkmals,
- 4. Tag der Eintragung

(2) Bei Denkmalsbereichen kann anstelle der Angaben nach Absatz 1 auf die Satzung, den Bebauungsplan oder die Verordnung Bezug genommen werden.

(3) Der Denkmalliste können nachrichtliche Angaben beigelegt werden.

(4) Die Untere Denkmalbehörde unterrichtet den Landschaftsverband über jede Eintragung und Fortschreibung.

§ 3

Eintragsverfahren

(1) Die Untere Denkmalbehörde teilt ihre Absicht, ein Denkmal in die Denkmalliste einzutragen oder einen Antrag auf Eintragung abzulehnen, dem Landschaftsverband mit. Eine Äußerung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten ist dem Landschaftsverband mitzuteilen.

(2) Beabsichtigt die Untere Denkmalbehörde eine von der Äußerung des Landschaftsverbandes abweichende Entscheidung zu erlassen, so teilt sie dies dem Landschaftsverband mit. Ersucht der Landschaftsverband nicht innerhalb von zwei Monaten ab Mitteilung nach Satz 1 um die Entscheidung der Obersten Denkmalbehörde (§ 21 Abs. 4 Satz 3 DSchG), so entscheidet die Untere Denkmalbehörde.

§ 4

Denkmäler des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes

(1) Ist das Land Nordrhein-Westfalen Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Denkmals, bereitet der Regierungspräsident die Eintragung vor. § 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Ist der Bund Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Denkmals, führt der Regierungspräsident das Verfahren nach § 3 anstelle der Unteren Denkmalbehörde durch. Er erteilt den Bescheid gem. § 3 Abs. 3 DSchG.

(3) Die Untere Denkmalbehörde ist von beabsichtigten Eintragungen zu unterrichten.

(4) Der Regierungspräsident teilt der Unteren Denkmalbehörde mit, daß die Eintragung in die Denkmalliste vorzunehmen ist.

§ 5

Löschung

Für die Löschung gelten § 2 Abs. 4, § 3 und § 4 entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. März 1981

Der Minister für Landes- und
Stadtentwicklung des Landes
Nordrhein-Westfalen

Christoph Zöpel

– GV. NW. 1981 S. 135.

7843

**Verordnung
über Zuständigkeiten zur Durchführung
der Prämienregelung zugunsten der
Schaffleischerzeuger
Vom 23. Februar 1981**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde für die Durchführung

- des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 (ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980 S. 1) über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch,
- der Verordnung (EWG) Nr. 2643/80 des Rates vom 14. Oktober 1980 (ABl. Nr. L 275 vom 18. 10. 1980 S. 6) zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Prämie zugunsten der Schaffleischerzeuger,
- der Verordnung (EWG) Nr. 2660/80 der Kommission vom 17. Oktober 1980 (ABl. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980 S. 16) mit Durchführungsbestimmungen für die Prämie zugunsten der Schaffleischerzeuger,
- der Verordnung (EWG) Nr. 2662/80 der Kommission vom 17. Oktober 1980 (ABl. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980 S. 22) über Übergangsmaßnahmen im Sektor Schaf- und

Ziegenfleisch betreffend die Prämien- und Interventionsregelung

ist – soweit nicht die Zuständigkeit von Bundesbehörden gegeben ist – der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Februar 1981

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hans Otto Bäumer

– GV. NW. 1981 S. 135.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 91 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6 88 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X